

Drum prüfe, wer sich ewig bindet – Insolvenzanfechtung bei Ratenzahlungsvereinbarungen

Lieferanten sind künftig besser gegen die Anfechtung erhaltener Zahlungen geschützt

Executive Summary

- > Am 16.02.2017 hat der Bundestag die lang ersehnte Reform des Insolvenzanfechtungsrechts verabschiedet.
- > Die Änderung tritt mit Verkündung in Kraft und gilt für alle danach eröffneten Insolvenzverfahren.
- > Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen sind kein Indiz für eine anfechtungsbegründende Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung mehr. Im Gegenteil wird nun zugunsten des Lieferanten vermutet, dass er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.
- > Der zeitnahe Austausch von vertraglichen Leistungen (Bargeschäft) wird deutlich privilegiert.

Die Ratenzahlungsfalle

Lieferanten und Dienstleister waren bislang einer verheerenden Insolvenzanfechtungspraxis ausgesetzt: **Wer seine Leistung vertragsgemäß erbrachte und dafür bezahlt wurde, musste bis zu zehn Jahre zittern, ob er das erlangte Entgelt auch behalten durfte.** Wurde über das Vermögen eines Geschäftspartners später ein Insolvenzverfahren eröffnet, konnte schon eine geschäftsübliche Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung eine Anfechtung und damit Rückzahlungsverpflichtung begründen. Teilweise konnten Insolvenzverwalter auch dann Anfechtungsansprüche erfolgreich durchsetzen, wenn der Leistungsempfänger ohne ausdrückliche Vereinbarung schleppend und häppchenweise zahlte. In der Praxis, sei es im Baugewerbe oder bei Handwerkerleistungen, führten solche Rückzahlungsansprüche

immer wieder zur (Folge-)Insolvenz des Lieferanten. Drum musste sorgsam prüfen, wer sich eine gefühlte Ewigkeit (nämlich zehn Jahre) an die Bonität des Geschäftspartners band.

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Der Bundestag hat am 16. Februar 2017 die lang erwartete Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen. Sie tritt in Kürze mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft und gilt für alle Insolvenzverfahren, die nach dem Inkrafttreten eröffnet werden. Die Reform beschränkt die Rechte des Insolvenzverwalters gegen frühere Vertragspartner des Insolvenzschuldners vorzugehen und begünstigt insbesondere solche Lieferanten und Dienstleister, die von der bevorstehenden Insolvenz des Schuldners nichts wussten. Damit wird eine jahrelange, intensiv geführte Diskussion um eine praxisgerechte Beschränkung der Vorsatzanfechtung abgeschlossen, die bereits im Koalitionsvertrag 2013 versprochen worden war. Unternehmen bietet dies vor allem mehr Planungssicherheit.

Reformbedarf

Insolvenzverwalter können bestimmte Handlungen des Insolvenzschuldners anfechten, welche dieser vor Verfahrenseröffnung vorgenommen hatte. Hatte ein Lieferant eine angefochtene Zahlung erlangt, muss er diese an den Insolvenzschuldner zurückgeben. Im Gegenzug lebt sein Zahlungsanspruch wieder auf, jedoch nur als regelmäßig wertlose Insolvenzforderung.

Das Anfechtungsrecht wird damit dem rechtspolitischen Ziel gerecht, die Gläubigergleichbehandlung ab Insolvenzeröffnung abzusichern. Vertragspartner, die um die wirtschaftlich schlechte Position des späteren Insolvenzschuldners wissen, sollen

nicht davon profitieren können, wenn der angeschlagene Schuldner ihnen Sondervorteile gewährt.

Die Gerichte legten die Anfechtungsregeln der Insolvenzordnung in den letzten Jahren allerdings immer günstiger für den Insolvenzverwalter aus. So konnte bereits die Kenntnis von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners oder die Vereinbarung von Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen genügen. Dadurch mehrten sich die Fälle, in denen Lieferanten vom Insolvenzverwalter vollkommen überraschend, oft erst nach vielen Jahren, zur Kasse gebeten wurden.

Beschränkung der Vorsatzanfechtung

Durch die Reform schafft der Gesetzgeber drei verschiedene Anforderungsstufen für die Vorsatzanfechtung:

- Hohe Voraussetzungen und eine Vierjahresfrist für kongruente Deckungsgeschäfte (§ 133 Abs. 2 und 3 InsO n.F.),
- eine verkürzte Frist (4 Jahre) für inkongruente Deckungsgeschäfte (§ 133 Abs. 2 n.F.)
- und das Fortbestehen der bisherigen Regelung mit ihrer zehnjährigen Anfechtungsfrist für sonstige Rechtsgeschäfte, zu denen insbesondere Vermögensverschiebungen gehören.

Die maximale **Anfechtungsfrist** für die besonders gefürchtete Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO wird also nach der nun beschlossenen Reform von zehn **auf vier Jahre verkürzt**, wenn der Schuldner auf eine Forderung leistet (Deckungsgeschäft).

Höhere Voraussetzungen gelten vor allem für die Anfechtung kongruenter Deckungsgeschäfte, also solcher Geschäfte, denen eine ausreichende wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht und die vertragsgemäß erfüllt werden. Der Insolvenzverwalter muss nun nachweisen, dass der Gläubiger die tatsächlich eingetretene Zahlungsunfähigkeit kannte. **Kenntnis von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit reicht nicht mehr aus.** Gleichzeitig wird insbesondere für die Fälle, in denen dem Schuldner eine **Ratenzahlung oder sonstige Zahlungserleichterung (Stundung) gewährt wurde, vermutet, dass der andere Vertragsteil die Zahlungsunfähigkeit gerade nicht kannte.** Denn, so der Gesetzgeber, wer seinem Vertragspartner eine Zahlungserleichterung einräumt, der habe meist gerade keinen Grund, grundsätzlich an dessen Zah-

lungsfähigkeit zu zweifeln. Dies war von den Gerichten bislang genau entgegengesetzt beurteilt worden.

Daraus folgt, dass sich nach dem neuen Gesetzestext eine vereinbarte Ratenzahlungsvereinbarung sogar positiv auf die Abwehrchancen gegen einen Anfechtungsanspruch auswirken sollte. Hierdurch sollen nachsichtige Gläubiger privilegiert werden, die Maßnahmen zur Überwindung von zwischenzeitlichen Zahlungsstockungen unterstützt und damit an der Vermeidung der Insolvenz mitgewirkt haben.

Die Zahlung bleibt aber dennoch anfechtbar, wenn der Insolvenzverwalter nachweisen kann, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte. Dieser Nachweis lässt sich beispielsweise dann führen, wenn die vereinbarten Raten nicht bezahlt werden, sich trotz der Ratenzahlung ein neuer Forderungsrückstand angehäuft wird oder bekannt ist, dass der Schuldner weitere erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern hat, die er nicht – auch nicht ratenweise – bedienen kann. Auf den gewährten Zahlungsaufschub oder die Bitte darum kann dieser Nachweis jedoch fortan nicht mehr gestützt werden.

Bargeschäftsprivileg

Schon vor der Reform galt: Mit Ausnahme der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) kommt eine Insolvenzanfechtung nicht mehr in Betracht, wenn es sich um so genannte Bargeschäfte (§ 142 InsO) handelt. Um dieses Privileg zu nutzen, müssen Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang ausgetauscht werden. Hierbei kommt es maßgeblich auf die Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs wie beispielsweise branchenüblichen Zahlungszielen an. Anerkannt ist, dass zwischen Leistungserbringung und tatsächlicher Zahlung bis zu 30 Tage liegen dürfen. Anders als der Wortlaut suggeriert, muss die Zahlung nicht in bar erfolgen, sondern kann durch übliche Zahlungsmittel wie Banküberweisungen vorgenommen werden.

Gleichzeitig ist nicht derjenige automatisch geschützt, der nur auf Vorkasse leistet: Die Umstellung auf Lieferung gegen Vorkasse ist zwar eine gute Absicherung, überhaupt nur liefern zu müssen, wenn der Zahlungseingang gesichert ist. Sie ist auch nach wie vor ein gutes Mittel zur Begrenzung von Anfechtungsrisiken. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass zwischen dem Erhalt der Vorkasse-

zahlung, Lieferung und der Verrechnungserklärung nicht mehr als maximal 30 Tage liegen dürfen. Zudem muss eine solche Vorauszahlung auch für den Einzelfall vereinbart sein. Ohne entsprechende Abrede würde der Schuldner schneller zahlen, als vertraglich geschuldet und damit inkongruent leisten.

Stärkung des Bargeschäftsprivilegs

Durch die Reform wurde das Bargeschäftsprivileg noch einmal erheblich aufgewertet: Liegt ein Bargeschäft vor, kann der Insolvenzverwalter auch nach § 133 InsO nur dann anfechten, wenn der Insolvenzschuldner „unlauter“ gehandelt und dies der Geschäftspartner erkannt hatte (§ 142 Abs. 1 InsO n.F.). Was genau unter den Begriff „unlauter“ fällt, werden die Gerichte aber in Einzelfällen noch klären müssen. Unlauterbarkeit soll jedenfalls mehr voraussetzen als nur das Bewusstsein, nicht alle Gläubiger befriedigen zu können. Denn durch das Bargeschäft gelangt eine gleichwertige Gegenleistung in das Schuldnervermögen. Geschäfte, die der – möglicherweise auch verlustträchtigen – Fortführung des Betriebs dienen, sollen nicht darunter fallen. Jedenfalls fallen aber vereinbarte, übliche Ratenzahlungen nicht darunter. Der Anwendungsbereich von § 133 InsO wird damit wieder auf echte Fälle der „vorsätzlichen“ und damit die Gläubiger absichtlich schädigende Handlungen beschränkt. Damit sollten Austauschgeschäfte im gewöhnlichen Geschäftsgang weitgehend anfechtungsfest sein, wenn dem vollzogenen Leistungsaustausch nicht ein besonderer Unwert anhaftet.

Bewertung

Vielen Unternehmen war nur schwer zu vermitteln, warum sie nach vertragsgerechter Leistung das erhaltene Entgelt nicht behalten durften, wenn der Vertragspartner Jahre später insolvent wurde. Insbesondere redliche Vertragspartner, welche die Krise ihres Kunden oder Auftraggebers nicht erkannt hatten, werden nun besser geschützt. Die Änderungen werden sich in der Praxis insbesondere in solchen Anfechtungsprozessen bemerkbar machen, die der Insolvenzverwalter bisher aufgrund von Beweiserleichterungen und gesetzlichen Vermutungen auch bei unklarem Sachverhalt oft gewann. Aus Sicht von Lieferanten ist dabei vor allem die Beweislastumkehr bei Ratenzahlungsvereinbarungen ein Segen. Die Abwehr von Anfechtungsansprüchen wird künftig deutlich aussichtsreicher werden.

Handlungsempfehlung

Ist eine wirtschaftliche Schieflage des Vertragspartners bekannt, sollte weiterhin genau geprüft werden, inwieweit die Lieferbeziehung auf Vorkasse oder zumindest auf ein Bargeschäft umgestellt oder mit zu gewährenden Sicherheiten abgesichert werden sollte. Daneben stellt sich nach dem aktuellen Gesetzestext die Frage, ob man in sich abzeichnenden, Krisensituationen nicht sogar Ratenzahlungsvereinbarungen treffen sollte, um die Vermutung der Unkenntnis einer Zahlungsunfähigkeit für sich beanspruchen zu können – vorausgesetzt, die Raten werden dann auch gezahlt.

In jedem Fall erfordern Lieferverpflichtungen nach wie vor ein wachsames Forderungsmanagement und gegebenenfalls frühzeitige Steuerungsmaßnahmen. In Verbindung mit der Reform der Insolvenzanfechtung wird dies allerdings zu einer deutlich entschärften Risikolage für den gutgläubigen Lieferanten führen.

Weiterführende Informationen

Einen allgemeinen Überblick zur Reform der Insolvenzanfechtung und den damit verbundenen Regelungen finden Sie in unserem GSK-Update „Reform der Insolvenzanfechtung“:

http://www.gsk.de/uploads/media/GSK_Update_Reform_des_Insolvenzanfechtungsrechts.pdf

Den neuen Gesetzestext finden Sie auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811199.pdf>

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt

Diplom-Betriebswirt (BA), Mediator

Local Partner Restructuring, Standort Heidelberg

raoul.kreide@gsk.de

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt

Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)

Local Partner Restructuring, Standort München

andreas.dimmling@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann
209a Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Tel +352 2718 0200
Fax +352 2718 0211
luxembourg@gsk-lux.com

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

LPA-CGR avocats in Frankreich, Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien.

www.broadlawgroup.com